



Kreis
Paderborn

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

WP Barkhausen Oberfeld GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Straße 69

33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: C / E
Büro: C.03.08
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Jack
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
☎ 05251 308-6622
📠 05251 308-6699
✉ jackf@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41416-24-600**
Datum: 13.11.2025

Vorhaben Antrag gem. § 16b BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) im Rahmen des Repowerings

Antragstellerin WP Barkhausen Oberfeld GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Büren, Feldflur

Gemarkung Hegendorf

Flur 9

Flurstück 97

A B L E H N U N G S B E S C H E I D

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag der WP Barkhausen Oberfeld GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) im Rahmen des Repowerings in Büren, Gemarkung Hegendorf, Flur 9, Flurstück 97, lehne ich hiermit gem. § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV ab.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE3B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

I. Begründung

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 12.08.2024, hier eingegangen am 13.08.2024, hat die WP Barkhausen Oberfeld GmbH & Co. KG eine Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) im Rahmen des Repowerings (Rückbau der Windenergieanlage des Az.: 01842-11-14) gem. § 16b BImSchG beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 16b BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Der Antrag stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 13.08.2024 ein gemeinsamer UVP-Bericht der Antragstellerin für das in Rede stehende sowie weitere Vorhaben eingereicht.

Das Antragsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben sowie Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen wurden am 30.10.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn sowie im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen waren danach in der Zeit vom 31.10.2024 bis einschließlich 02.12.2024 auf der Internetseite des Kreises Paderborn, dem UVP-Portal sowie bei der Stadt Büren einsehbar.

Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 02.01.2025) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Im Rahmen der Einwendungsfrist erfolgte eine Einwendung.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Büren als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- der 450connect GmbH,
- Ericsson,
- Vodafone,
- Dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW,

- dem LWL Denkmalpflege Münster,
- dem LWL Archäologie Bielefeld.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 hat die Bezirksregierung Münster die nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderliche Zustimmung für das o. g. Vorhaben versagt.

Mit Schreiben vom 23.06.2025 habe ich die WP Barkhausen Oberfeld GmbH & Co. KG über meine Absicht, den o. g. Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlage (WEA 04) im Rahmen des Repowerings (Rückbau der Windenergieanlage des Az.: 01842-11-14) abzulehnen, informiert, und gleichzeitig gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine Rückmeldung seitens der Antragstellerin erfolgte daraufhin nicht.

Rechtliche Würdigung

Die WP Barkhausen Oberfeld GmbH & Co. KG beantragte die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. §§ 16b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) im Rahmen des Repowerings durch Rückbau der Windenergieanlage des Az.: 01842-11-14.

Der Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage ist nach § 16b i. V. m. § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG gelten die Vorschriften der §§ 6 und 21 BImSchG sinngemäß. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

In ihrer Stellungnahme vom 16.12.2024 kommt die Bezirksregierung Münster als Trägerin öffentlicher Belange zu folgendem Ergebnis:

(Beginn des Zitates des Schreibens der Bezirksregierung vom 16.12.2024):

„Die geplante Windenergieanlage Nr. 4 würde im Falle ihrer Errichtung eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs i.S.v. § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darstellen. Die konkrete Gefährdung ergibt sich aus dem Umstand der Unterschreitung der Mindestabstände zu festgelegten Sichtflugverfahren.“

Die Deutsche Flugsicherung führt in ihrem Gutachten wie folgt aus:

Die Windkraftanlage Nr. 4 mit einer max. Höhe von 501,00 m ü. NHN (200,00 m ü. Grund) durchdringt die Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19 vom 03.07.2019) beschriebene obere Übergangsfläche am Segelfluggelände Büren / Am Schwalenberg um bis zu 153,50 m.

Mit der NfL (Nachrichten für Luftfahrer) 1-1804-19 vom 11. Dezember 2019 wurde die Platzrundenführung festgelegt und veröffentlicht. Gemäß der NfL 1-1679-19 vom 03.07.2019 stellt ein Abstand von unter 400 Metern zwischen Luftfahrthindernissen und dem Gegenanflug von Platzrunden eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs dar. Der Standort der Anlage befindet sich mit einer Entfernung von ca. 235 m zum Gegenanflug innerhalb dieses Sicherheitsabstandes.

Die Deutsche Flugsicherung führt in ihrem Gutachten wie folgt aus:

Gemäß den Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19 vom 03.07.2019), Punkt 10 „Schutz der Platzrunde“, sollen, um eine Gefährdung auszuschließen, innerhalb der Platzrunde keine solchen Hindernisse errichtet werden.

Die Ausführungen der Deutschen Flugsicherung sind plausibel, in sich schlüssig und in vollem Umfang nachvollziehbar, sodass ich mich als Landesluftfahrtbehörde der Stellungnahme an dieser Stelle inhaltlich anschließe.

Aufgrund der Unterschreitung liegt eine konkrete Gefährdung des Flugbetriebes innerhalb der Platzrunde am Segelfluggelände Büren / Am Schwalenberg im Sinne von § 29 LuftVG vor.

Die Windenergieanlage Nr. 4 darf im Ergebnis aus luftrechtlicher Sicht nicht errichtet werden.“

(Ende des Zitates des Schreibens der Bezirksregierung Münster vom 16.12.2024)

Fazit

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 16.12.2024 ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG zu dem Vorhaben der WP Barkhausen Oberfeld GmbH & Co. KG bezüglich der Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) im Rahmen des Repowerings durch Rückbau der Windenergieanlage des Az.: 01842-11-14 in Büren, Gemarkung Hegendorf, Flur 9, Flurstück 97, versagt.

Bei der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG handelt es sich um eine formell erforderliche verwaltungsinterne Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde, von der vom Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde nicht abgewichen werden kann (Zustimmungsvorbehalt).

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG sind nicht erfüllt.

Gem. § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BlmSchV ist ein Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Demnach ist der Antrag auf Vorbescheid gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abzulehnen.

Entscheidung über die Einwendung

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine Einwendung fristgerecht erhoben.

Eine Entscheidung über die Einwendung erübrigt sich aufgrund der Ablehnung des o. g. Antrages. Dem Ziel der Einwendung gegen die geplante Windenergieanlage wird mit der Ablehnung des Antrages entsprochen.

II. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Ablehnung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

IV. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)